

Zwischenrufe

Helmut Kramer Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945

Aus den Massenmorden während des Nationalsozialismus, an denen sich die Justiz beteiligte, ragen drei Mordkomplexe heraus. Im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit steht mit Recht der Holocaust¹ wegen seiner Einzigartigkeit und als vielleicht der größte Massenmord der Menschheitsgeschichte. Daneben steht der Massenmord an den Geisteskranken, die „Euthanasie“-Aktion.²

Ein dritter, unter maßgeblicher Mitwirkung der Juristen begangener Massenmord geschah durch die Auslieferung als „asozial“ kategorisierter Justizgefangener an die Gestapo zur „Vernichtung durch Arbeit“. Von diesem besonders grausamen Mordgeschehen hat die Öffentlichkeit bislang so gut wie keine Kenntnis genommen. Mit der Aufarbeitung und der strafrechtlichen Auseinandersetzung nach 1945 hat selbst die Fachöffentlichkeit erst in allerjüngster Zeit begonnen.³ Steht die Verweisung in den untersten Rang der Opferhierarchie in einem Zusammenhang damit, dass Strafgefangene in der gesellschaftlichen Wahrnehmung schon immer auf der untersten Stufe der gesellschaftlichen Gruppierungen stehen?

1. Die Mordaktion von 1942 bis 1945

Zu einer Überstellung von Justizgefangenen in die Konzentrationslager war es in Einzelfällen schon während der Amtszeiten des Reichsjustizministers Franz Gürtner (1933–1941) und des Staatssekretärs Franz Schlegelberger (1941/42) gekommen.⁴ In der Regel war hier aber die Gestapo der treibende, die Justiz mehr der duldende Teil. Mit der Ernennung Otto Thieracks zum Reichsjustizminister trat ein grundlegender Wandel ein. Nach einem Gespräch mit Hitler am Tage seines Amtsantritts am 20. August 1942 und mit Josef Goebbels am 14. September 1942 vereinbarte er mit SS-Chef Himmler am 18. September 1942 die „Aus-

1 Vgl. Helmut Kramer, Die Verrechtlichung des Unrechts. Der Beitrag der Juristen zur Entrechtung und Ermordung der Juden, in: Alfred Gottwaldt/Norbert Kampe/Peter Klein (Hrsg.), NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur juristischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005, S. 87-103.

2 Vgl. Helmut Kramer, Gerichtstag halten über uns selbst. Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, in: Hanno Loewy/Bettina Winter (Hrsg.), NS-Euthanasie vor Gericht: Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt am Main 1996, S. 81-131.

3 Einen ersten fundierten Überblick gibt Nikolaus Wachsmann, Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, Berlin 2004, S. 309-350.

4 Vgl. Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S. 584-632.

lieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“.⁵

Unter Einschaltung seiner Beamten machte Thierack sich sofort an die Arbeit. Schon am 29. September 1942 unterrichtete er die von ihm zusammengerufenen 64 Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Beisein zahlreicher Ministerialbeamter über die Pläne zur „Vernichtung“ sich in den Zuchthäusern angesammelten „unwerten Lebens“.⁶ Nach weiteren Besprechungen mit seinen Beamten und mit den Leitern sämtlicher Strafvollzugsanstalten des Deutschen Reiches erließ das Reichsjustizministerium (RJM) am 22. Oktober 1942 eine Rundverfügung, in der der „an den Reichsführer SS abzugebende“ Personenkreis bestimmt wurde:⁷ Ausnahmslos alle Juden und „Zigeuner“, Russen und Ukrainer sowie zu Straflager oder zu Strafen von drei Jahren und mehr verurteilte Polen, sowohl Männer als auch Frauen. An die SS herauszugeben waren ferner Zuchthausgefangene und Sicherungsverwahrte einschließlich kranker Gefangener ohne Rücksicht auf den Grad der Erkrankung. Bei den Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten hatte sich das RJM eine aufgrund des Vorschlags des Anstaltsleiters vorzunehmende individuelle Prüfung vorbehalten. Zuständig dafür war eine im Ministerium neu eingerichtete Sonderabteilung mit Letztzeichnung durch Minister Thierack persönlich. Maßgeblich sein sollte die Einstufung des Gefangenen als „asozial“. Zur Vorbereitung bereisten mehrere Ministerialbeamte die Zuchthäuser und selektierten dort die Gefangenen. Im Ergebnis gelangten die weitaus meisten Zuchthausgefangenen mit einer längeren Strafdauer und alle Sicherungsverwahrten in die Konzentrationslager.

Die gesamte Aktion war ebenso rechtswidrig (sie war nicht einmal mit dem nationalsozialistischen Recht vereinbar) wie die Anordnung des Ministeriums, als „asozial“ kategorisierte Gefangene auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe ins Konzentrationslager zu überführen.⁸

Der Strafverfolgung gegen die „Fremdvölkischen“, die aufgrund der drakonischen Strafzumessungspraxis der Justiz gegenüber Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern die Mehrheit der Insassen in den Haftanstalten stellten,⁹ entledigte sich die Justiz nun ganz. Wie sehr sich die Justiz als Teil eines arbeitsteilig operierenden Vernichtungssystems verstand, verdeutlicht ein Schreiben des Reichsjustizministers Thierack an NSDAP-Reichsleiter Martin Bormann vom 13. Oktober 1942, in dem er die Auslieferung der „Fremdvölkischen“ damit begründete, „daß die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten.“¹⁰

5 Sekretariat des Internationalen Gerichtshofs (Hrsg.), Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947, Bd. III, S. 516–517.

6 Ausführungen Thieracks vor den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten, Bundesarchiv (BA) Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 41–48.

7 Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden v. 24.3.1952, in: Christiaan Rüter/Adelheid L. Rüter-Ehlermann, Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung Deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. 9, Amsterdam 1972, S. 267–368, hier S. 283–286.

8 Vgl. Wachsmann (Fn. 3), S. 325.

9 Vgl. Helmut Kramer, Der Beitrag der Juristen zur Etablierung und Aufrechterhaltung des Zwangsarbeitersystems, in: Helmut Kramer/Karsten Uhl/Jens-Christian Wagner (Hrsg.), Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz, Nordhausen 2007, S. 12–31, hier S. 25.

10 Vgl. Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Neuauflage, Bonn 1999, S. 283 f.

Insgesamt gelangten zwecks „Vernichtung durch Arbeit“ mehr als 20.000 Justizgefangene in Konzentrationslager, vor allem nach Mauthausen, das einzige KZ mit der Lagerstufe III, nach Flossenbürg, Neuengamme, Buchenwald, Sachsenhausen und Auschwitz. Dort wurden die meisten der Ausgelieferten systematisch ermordet.¹¹ So wurden z.B. in Mauthausen die Gefangenen nach Berichten Überlebender schon bei der Ankunft auf dem Bahnhof derart brutal geschlagen, dass manche noch vor dem Eintreffen im Lager starben. Im Lager gingen SS-Leute die Reihe der angetretenen Gefangenen ab und schlugen willkürlich Leute zusammen, bis sie tot liegen blieben. Manche Gefangene wurden von den aufgesetzten Hunden der Wachen bei lebendigem Leibe zerrissen, andere in Wasser tonnen ertränkt, viele Häftlinge wurden erhängt und erschossen. Hatten die Häftlinge die ersten Wochen überlebt, war ihre Arbeit in dem berüchtigten Steinbruch des Hauptlagers Mauthausen nichts anderes als der Vorwand, sie systematisch umzubringen – unter diesen Häftlingen waren viele sowjetische und polnische Gefangene. Oft mussten sie schwere Steinblöcke einen Abhang über viele Stufen hinauf- und dann wieder hinuntertragen, bis sie stürzten. Dann wurden sie an Ort und Stelle erschossen oder erschlagen oder von der Höhe des Steinbruchs hinabgestürzt. Viele stürzten sich selbst in die Tiefe des Steinbruchs, um die Qual abzukürzen.¹²

Die Sicherungsverwahrten standen auf der untersten Stufe der Lagerhierarchie. In Buchenwald lag 1943 ihre monatliche Sterblichkeitsrate bei 14 %, ¹³ in Mauthausen betrug sie Anfang 1943 29 bis 35 %.¹⁴ Auch in den anderen Konzentrationslagern überlebten von ihnen nur wenige die Lagerzeit. Oft schon wenige Tage nach der Einlieferung in das Lager erhielt die Gestapo die Todesmeldungen. Doch waren auch die beteiligten Ministerialbeamten im RJM über die Anzahl der Todesfälle durch regelmäßige Berichte der Zentralverwaltung der Konzentrationslager gut informiert.¹⁵ Danach sind in den wenigen Monaten bis April 1943 rund 14 700 Gefangene ausgeliefert worden, darunter 6242 polnische Gefangene, 246 Roma und Sinti und Hunderte jüdische Gefangene. Die genaue Zahl der im Rahmen der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ Getöteten ist nicht mehr feststellbar. Nach vorsichtiger Schätzung sind von den mehr als 20 000 Justizgefangenen, die zur „Vernichtung durch Arbeit“ überstellt wurden, zwei Drittel, wahrscheinlich erheblich mehr, umgekommen.¹⁶

III. Die Beteiligung der Ministerialbeamten des Reichsjustizministeriums

Die spezifische Funktion der Juristen in einem Unrechtsstaat besteht darin, dass sie – unter der Vorgabe, ihre Urteile ließen sich aus gesichertem Recht ableiten – ihre juristisch-technischen Fertigkeiten in den Dienst der Machthaber stellen, um damit politischen Maßnahmen bis hin zum Terror den Anstrich des Legalen und Richtigen zu verleihen, mit anderen Worten: vor dem Unrecht eine Fassade der Scheinlegalität zu errichten. Bei allem Kompetenzgerangel zwischen SS und Justiz kam nicht einmal Hitler auf die Idee, die Aufgaben der Justiz ganz der Gestapo

11 Vgl. Wachsmann (Fn. 3), S. 309-350.

12 Vgl. ebd., S. 327-328.

13 Vgl. ebd., S. 328.

14 Vgl. ebd., S. 328.

15 Vgl. ebd., S. 326.

16 Vgl. ebd., S. 316-390; Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Fn. 7), S. 288-290.

und SS zu übertragen. Besonders im Fall der Justizgefangenen war zu bedenken, dass die Strafvollzugsgesetze zwar seit 1933 verschärft worden waren, aber nach wie vor keinen Raum dafür boten, die Gefangenen aus der Obhut der Justiz einer nach Belieben verfahrenen außerjustiziellen Institution auszuliefern. Die Justiz konnte sich also an der Mordaktion nicht beteiligen, ohne damit massiv nicht nur gegen die Menschenrechte, sondern sogar auch gegen das nationalsozialistische Recht zu verstoßen. Wegen der Unentbehrlichkeit der Juristen war Minister Thierack zur Umsetzung der mit Heinrich Himmler getroffenen Vereinbarung auf die Mitwirkung zahlreicher Juristen angewiesen – auf Juristen im eigenen Haus, auf die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten und die Anstaltsleitungen. Neben der Ausarbeitung und Formulierung der Rundverfügung vom 22. Oktober 1942 und einer Reihe von Folgeerlassen bestand die Beteiligung darin, dass die Beamten mehrerer Abteilungen des RJM, teils auch die beiden persönlichen Referenten des Ministers, die von den Anstaltsleitern zugesandten Empfehlungen auf die Merkmale „asozial“ bzw. „resoziellierbar“ prüften und in Zweifelsfällen dem Minister einen begründeten Vorschlag oder zumindest in Stichworten den wesentlichen Akteninhalt vortrugen.

IV. Die strafrechtliche Aufarbeitung nach dem Krieg

Die Geschichte der strafrechtlichen Aufarbeitung der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ spiegelt die wechselvolle Geschichte der Strafverfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher wider.

1. Der Nürnberger Juristenprozess vom 6. März bis 4. Dezember 1947

Die US-amerikanischen Juristen waren sich im Nürnberger Juristenprozess darüber im Klaren, dass eine derartige Aktion großen Stils, die Menschen dem Schutz durch die Justiz entzog und sie rechtlos stellte, ohne Beteiligung von Juristen nicht möglich gewesen wäre. Deshalb bezogen sie die Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ in die Verurteilung des mitangeklagten Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Curt Rothenberger zu 7 Jahren Zuchthaus ein. Der Ausflucht eines Zeugen, nichts von dem Schicksal gewusst zu haben, das die Gefangenen in den Lagern erwartete, schenkten sie keinen Glauben.¹⁷

2. Der Schwurgerichtsprozess in Wiesbaden vom 27. November 1951 bis 24. März 1952

Eine umfassende Würdigung der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ war dem US-Militärgerichtshof schon deshalb nicht möglich, weil diese Verbrechen nur einen Teil der zahlreichen Untaten darstellten, die in Nürnberg abzuurteilen waren. Auch waren mitbeschuldigte Beamte aus den Strafrechtsabteilungen des RJM während des Nürnberger Verfahrens verhandlungsunfähig geworden. Deshalb gaben die US-amerikanischen Juristen schon 1948 das entsprechende Aktenmaterial an die deutsche Justiz weiter, die nach Gründung der Bundesrepublik ohnehin an die Stelle der Besatzungsgerichtsbarkeit trat. Das führte nach einer dreijährigen Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft zu dem Schwurgerichtsprozess beim Landgericht Wiesbaden. Neben dem früheren Reichs-

17 Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess v. 4.12.1947 vom Militärgerichtshof III, Teilabdruck bei Lore-Maria Peschel-Gutzeit (Hrsg.), *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge*, Baden-Baden 1996, S. 134-137; vgl. auch Wachsmann (Fn. 3), S. 394-395.

hauptamtsleiter in der „Kanzlei des Führers“ Kurt Giese waren vier Beamte des RJM angeklagt: der Ministerialdirigent Rudolf Marx, der Ministerialrat Dr. Albert Hupperschwiller, der Oberstaatsanwalt Friedrich-Wilhelm Meyer und der Erste Staatsanwalt Dr. Otto Gündner. Von ihnen hatten Hupperschwiller, Gündner und Giese in vielen Justizvollzugsanstalten des Deutschen Reiches persönlich zahlreiche Häftlinge überprüft und in Tausenden von Fällen auf „asozial votiert“.¹⁸ Marx hatte als Abteilungsleiter in 3656 Fällen diesen Vorschlag bestätigt, auch bei kranken und geisteskranken Gefangenen.¹⁹

Die Wiesbadener Richter beschäftigten sich zunächst in langatmigen Ausführungen mit der Frage, ob die verstorbenen „Haupttäter“ – Hitler, Himmler und Thierack – überhaupt selbst eine Vernichtungsabsicht hatten. Schließlich bejahten sie diese Frage. Den Beweis für das Bewusstsein, dass die Gefangenen umgebracht werden sollten, hielt das Schwurgericht für die Angeklagten dagegen nicht geführt.

Alle Angeklagten hatten übereinstimmend erklärt, nicht gewusst zu haben, welches Schicksal die Gefangenen in den Konzentrationslagern erwartete. Nicht einmal mit der Möglichkeit einer planmäßigen Tötung hätten sie gerechnet.

Zu seinem damaligen Wissensstand befragt, erklärte der Ministerialdirektor Rudolf Marx:²⁰ Im Zusammenhang mit der Überantwortung der Gefangenen an die SS hätten seine Referenten ihm zwar allgemein etwas zugeflüstert. Auch seien ihm Gerüchte und „Ganggeflüster“ zu Ohren gekommen, unter anderem, dass in den Lagern Körperverletzungen vorkämen und die Behandlung der Häftlinge „nicht korrekt“ sei. Es habe sich aber immer nur um vage Mutmaßungen gehandelt. Allerdings habe Thierack einmal in Bezug auf die Auszuliefernden gesagt: „Ach, die müssen durch Arbeit vernichtet werden!“ Mit Rücksicht auf die allgemein rüpelhafte Ausdrucksweise Thieracks habe er das aber nicht ernst genommen. Immerhin sei er ein unbestimmtes, unbehagliches Gefühl des Misstrauens nie losgeworden. Deshalb habe er, wenn auch vergeblich, versucht, Thierack von seinem ungesetzlichen Vorhaben abzubringen. Eine Weigerung mitzumachen wäre ohnehin erfolglos geblieben. Dann hätte es eben ein anderer an seiner Stelle getan.

Ministerialrat Rudolf Hupperschwiller²¹ will „völlig eindeutig“ davon überzeugt gewesen sein, dass man die Gefangenen nicht ermorden wollte. Angesichts der Berichte, dass Häftlinge von der Polizei „auf der Flucht erschossen“ worden seien, habe allerdings jeder Denkende hellhörig werden müssen. Auch habe er sich daran erinnert, dass bei der „Euthanasie“ getötet worden sei. Es habe „wie eine Bombe im RJM eingeschlagen, als Geisteskranke getötet worden seien.“²² Eine Tötung der Gefangenen habe er schon aus rein staatspolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen für unmöglich gehalten, da dies der feindlichen Propaganda wertvolles Material geliefert hätte. Um sich aber Klarheit zu verschaffen, habe er Thierack gefragt, ob mit der Abgabe die Leute praktisch zum Tode verurteilt seien, und zur Antwort erhalten: „Nein, die Leute sollen eine Chance bekommen!“ Darauf sei er beruhigt gewesen. Auch nachdem Thierack bei der Besprechung mit den Anstaltsvorständen im RJM am 19. und 20. Oktober 1942 erklärt habe, der einzelne abzugebende Häftling könne sein Leben verlieren, habe er das

18 Vgl. Wachsmann (Fn. 3), S. 320-325.

19 Vgl. zum Folgenden auch Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Fn. 7).

20 Zu Rudolf Marx vgl. Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945?, 2. Aufl. Frankfurt am Main 2005, S. 393. 1945/46 leitete Marx die Abteilung Strafvollzug im Justizministerium Schleswig-Holstein.

21 Zu Hupperschwiller vgl. Klee (Fn. 20), S. 276.

22 Vgl. Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Fn. 7), S. 311.

allein mit der Vorstellung eines Einsatzes zu überaus gefährlichen Arbeiten verbunden. Immerhin sei den Anstaltsleitern, als diese ihm von einer gewissen Anzahl von Todesnachrichten berichtet hätten, nicht ganz wohl gewesen. Auch er habe gewisse Bedenken bekommen und aus diesem Grunde die Abgabe mit Verzögerung behandelt.

Auch die Angeklagten Friedrich-Wilhelm Meyer,²³ Otto Gündner,²⁴ Heinrich Anz²⁵ und Kurt Giese²⁶ wollten nicht mit der Möglichkeit einer planmäßigen Tötung der Gefangenen gerechnet und auch nie etwas von willkürlichen Tötungen in den Lagern gehört haben. Meyer gab zwar zu, er habe von Todesnachrichten ehemaliger Häftlinge des Zuchthauses Werl gehört. Diese Häufung von Sterbefällen sei ihm aber damit erklärt worden, dass Leute, die lange in einer geschlossenen Anstalt gelebt hätten und dann plötzlich während der kalten Jahreszeit im Freien beschäftigt würden, anfälliger seien.

Alle fünf Angeklagten hatten, um sich ein Bild von der Behandlung der Gefangenen zu machen, mehrere Konzentrationslager besichtigt, u.a. Mauthausen und Auschwitz. Überall wollen sie einen positiven Eindruck gewonnen haben. Meyer erschienen die Wachmannschaften in Mauthausen als „ganz harmlose Leute“, die sich über die Besichtigung und darüber gefreut hätten, dass sich nun alle Gerüchte über eine schlechte Behandlung der Insassen als „Gräuelmärchen“ herausstellten. Giese ließ sich von dem Mauthausener Kommandanten mit Genugtuung von den besseren Bedingungen im Konzentrationslager erzählen: In den Zuchthäusern dürften die Verurteilten nur alle sechs Monate Besuch empfangen und erst nach Ablauf von mehreren Monaten schreiben. Im Konzentrationslager könnten die Gefangenen dagegen alle 14 Tage schreiben und Pakete empfangen. Und die Gefangenen hätten Arbeit in frischer Luft. Nach dem Mittagessen in Mauthausen kam Rudolf Marx zu der Bewertung: „Solch ein Essen können wir – die Justiz – unseren Häftlingen nicht geben.“ Und Otto Gündner war bei der Besichtigung der Lager Auschwitz, Ravensbrück und Sachsenhausen überrascht, wie sauber die Lager gewesen seien. In Auschwitz sei ihnen von Häftlingen erklärt worden, sie bekämen ausreichend zu essen. Sie seien jung und könnten die Arbeit schaffen. Juden habe er in Auschwitz nicht gesehen. Auch das Anstaltspersonal habe ihm nichts mitgeteilt, was ihm zu irgendwelchen Bedenken hätte Anlass geben können. Ohnehin habe er sich auch kaum mit diesen Personen unterhalten, da er immer sehr eilig gewesen sei. Mit Dritten habe er nicht gesprochen, auch nicht in der Kanzlei des Führers. Er habe sich sonst ausschließlich seiner großen Familie gewidmet.

Das Schwurgericht gelangte, auch wenn „nicht jeder Verdacht ausgeräumt“ war, zum Freispruch mangels Beweises. Sämtliche Angeklagten könnten sich mit Erfolg darauf berufen, von den Vorgängen in den Konzentrationslagern nichts gewusst zu haben. Auch soweit sie von dem Schriftwechsel Thieracks mit Himmler Kenntnis gehabt haben sollten, stelle das Wort „Vernichtung“ allein keine ausreichende Grundlage für eine Feststellung des Wissens oder auch nur Ahnens der Angeklagten um die Tötungen dar. Die Glaubwürdigkeit der von den Angeklagten gegebenen Darstellungen sah das Schwurgericht auch nicht durch unbehebbar Widersprüche in der Darstellung der Angeklagten und weitere Indizien infrage gestellt. Einige äußerst belastende Zeugenaussagen wischte es vom Tisch, so die Aussage des Senatspräsidenten Robert Hecker, Marx müsse wohl den Schriftwechsel zwischen Thierack und Himmler mit dem Ausdruck „Vernich-

23 Zu Friedrich-Wilhelm Meyer vgl. Klee (Fn. 20), S. 407.

24 Zu Otto Gündner vgl. ebd., S. 208.

25 Zu Heinrich Anz vgl. ebd., S. 18. Anz war später Ministerialdirigent im Bundesfinanzministerium.

26 Zu Kurt Giese vgl. ebd., S. 182. Giese war nach 1945 Rechtsanwalt in Celle.

tung durch Arbeit“ gelesen haben. Diesen Eindruck tat es als wertlos ab, ohne sich mit der Aussage anderer Zeugen auseinanderzusetzen, wonach im Ministerium zumindest mündlich über solch gewichtige Dinge geredet worden sein muss. Auch hatte Hitler in einer im Rundfunk verbreiteten und in Zeitungen teils im Wortlaut wiedergegebenen Rede am 30. September 1942²⁷ im Berliner Sportpalast keinen Hehl von der Vernichtungsabsicht gemacht: „In einer Zeit, in der die Besten unseres Volkes an der Front eingesetzt werden müssen und dort mit ihrem Leben einstehen, ist kein Platz für Verbrecher und Taugenichtse.“ Gewisse Verbrecher müssten damit rechnen, dass sie „unbarmherzig beseitigt werden! [...] Jeder, der sich an der Gemeinschaft versündigt, [tritt] praktisch den Weg in sein Grab an. [...] Wir werden dafür sorgen, daß nicht nur der Anständige an der Front unter Umständen sterben kann, sondern daß der Verbrecher und Unanständige zu Hause unter keinen Umständen diese Zeit überleben wird! [...] Wir werden diese Verbrecher ausrotten, und wir haben sie ausgerottet.“

Aus dieser allen Beamten des RJM bekannten Rede griffen die Wiesbadener Richter allein die Warnung heraus, es solle sich „kein Gewohnheitsverbrecher einbilden, daß er durch ein neues Verbrechen über diesen Krieg hinweggerettet wird“. Damit habe Hitler allein auf die Möglichkeit eines Todesurteils im Fall eines Rückfalls hingewiesen. Ein anderer Sinn könne mit den Worten Hitlers nicht verbunden werden.

Der Angeklagte Hupperschwiller gab zu, dass er bei einem kurzen „Hereschauen“ in das Schreiben Martin Bormanns an Thierack vom 13. Oktober 1942 das Wort „Vernichtung“ gesehen habe. Das Wahrnehmen des Wortes „Vernichtung“ allein stelle aber, so die Wiesbadener Richter, keine ausreichende Grundlage für eine Feststellung des Wissens oder Ahnens des Angeklagten um die Tötungen dar. War das eine Art Rechtsblindheit der Richter? Von dem Vorwurf, ein krasses Fehlurteil gefällt zu haben, kann das Schwurgericht jedenfalls auch nicht der Umstand befreien, dass ihm vielleicht noch nicht der volle Text der Ansprache bekannt war, die Thierack am 29. September 1942 vor den versammelten Gefängnisleitern und den Ministerialbeamten aller Vollzugsabteilungen des Ministeriums gehalten hatte.²⁸ Die darin enthaltenen Aussagen waren an unverblümter Offenheit nicht zu übertreffen, so sprachlich verworren die Rede auch gewesen ist. Thierack forderte darin im Zuge einer unaufschiebbaren „negativen Auslese“ die vollständige „Vernichtung“ aller 7600 Sicherungsverwahrten. Das sei „unwertes Leben in höchster Potenz“. Die „Masse dazwischen“, 7600 mit mehr als 8 Jahren Zuchthaus Bestrafte, bei denen das „Lebensunwerte“ gleichfalls stark sei, müsse auch weitgehend „vernichtet“ werden, und zwar durch einen „Einsatz [...], der außerordentlich gefährlich ist“. Dabei werde „wahrscheinlich ein Teil dieser Menschen zugrunde gehen“. Damit sei „das Problem durch Anwendung einer gewissen Ethik“ gelöst. Als Möglichkeit eines solchen Einsatzes erwähnte Thierack den Einsatz an der Front. „Denjenigen, die übrigbleiben und sich bei diesem Einsatz, einem ganz besonderen Einsatz, bewähren, wird man mit dem Gedanken der Ethik, der Hilfe in unserem großen Volkskampf weitherzigst entgegenkommen.“ Mit dem Inhalt dieser Rede deckt sich weitgehend der Bericht des in Wiesbaden als Zeugen vernommenen Ministerialrats Dr. Eugen Eggensperger²⁹ über eine Besprechung seiner Abteilung, bei der Thierack ebenso wie in weiteren Sitzungen mit den anderen Abteilungen das Programm

27 Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Fn. 7), S. 278 f.

28 BA Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 41-48. Die betreffenden Akten des RJM sind erst im Zuge der Wiedervereinigung aus Archiven der DDR in das Bundesarchiv gelangt.

29 Zu Eugen Eggensperger vgl. Klee (Fn. 20), S. 126. Eggensperger war nach 1945 Syndikus beim Gesamtverband der Deutschen Maschinen-Industrie.

vorgestellt habe. Thierack habe mit einem zynischen Gesichtsausdruck von „Ausmerzung“ gesprochen und unmissverständlich die Absicht der Tötung jener Gefangenen angekündigt. Angesichts der verblüfften Mienen der Zuhörer habe er gebeten, ihn „nicht für einen Blutsäufer [zu halten], aber gewisse Dinge müssen sein“. Von einer besonderen Geheimhaltung des Vorhabens innerhalb des Ministeriums sei nicht die Rede gewesen. Angesichts der unverhohlenen Äußerungen Thieracks hatte der Zeuge Eggensperger keinen Zweifel, dass sich Thierack in gleicher Offenheit auch gegenüber den anderen mit der Aktion befassten Referenten geäußert hatte.

Auch durch viele andere belastende Umstände ließ das Schwurgericht sich von dem Unrechtsbewusstsein der Angeklagten nicht überzeugen. Anlass zu Zweifeln war nicht einmal der Umstand, dass in den angeblichen Plan, Gefangenen durch bloßen Einsatz zu gefährlichen Arbeiten eine Bewährungschance zu geben, auch kranke, arbeitsunfähige Gefangene und schließlich auch geistesranke Gefangene einbezogen wurden.³⁰ Argwohn schöpften die Richter auch nicht aus der in der organisatorischen Durchführung liegenden Ähnlichkeit der Aktion mit der „Aktion T4“ und daraus, dass die meisten Angeklagten bereits an der „Euthanasie“-Konferenz vom 23. und 24. April 1941 teilgenommen hatten.³¹ Auch aus stark kompromittierenden, aber später widerrufenen Aussagen der Angeklagten wollte das Schwurgericht keine nachteiligen Schlüsse ziehen und fand immer wieder einen Weg, um kaum behebbarere Aussagewidersprüche aufzulösen. Das galt selbst für vom Gericht festgestellte „bewusste Unwahrheiten“. Dass Marx bei seiner ersten Vernehmung in Nürnberg am 25. März 1947 noch entschieden abgestritten hatte, irgendeine Kenntnis von der Überstellung von Gefangenen oder auch nur von einer entsprechenden Gefangenenliste gehabt zu haben,³² überging das Gericht mit Stillschweigen. Dagegen hielt es die Aussage eines Gefangenen, wonach Hupperschwiller bei seinen Selektionsgängen durch zahlreiche Strafanstalten ihn mit Worten wie „Menschen wie Sie gehören alle vernichtet“ angebrüllt habe, als „für das Gericht wertlos“. ³³ Sie komme ja aus dem Munde eines Kriminellen. Auch habe sich der Zeuge in Nebenpunkten seiner Aussage, nämlich bei der Anzahl seiner Selbstmordversuche im Lager, in Widersprüche verwickelt. An der sich aufdrängenden Frage, wie viel die Beteiligten von den Verbrechen der SS und in den Konzentrationslagern gewusst haben, vor allem solche Angehörigen der Funktionseliten, die erfahrungsgemäß näher an vertraulichen Informationsquellen saßen, kamen auch die Wiesbadener Richter nicht ganz vorbei. Aber dafür, dass die Angeklagten „von oben her“, also durch ihre Vorgesetzten unterrichtet worden seien, gebe es keine ausreichenden Beweise. Inwieweit sie „von unten her“, also von den in den Anstalten in Augenschein genommenen Gefangenen, etwas erfahren hätten, sei gleichfalls nicht geklärt. Zwar hätten sich wiederholt Gefangene gegenüber den Anstaltsleitern über die ihnen drohende Tötung besorgt gezeigt. Ob die Meldungen darüber bis zu den Angeklagten durchgedrungen seien, sei aber nicht bekannt. Ebenso ungewiss sei, dass die Aufklärung von „nebenher“, also im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kollegen, erfolgt sei.

Obleich die Angeklagten sich in jedem Falle der ungesetzlichen Freiheitsberaubung und Beihilfe zur Körperverletzung schuldig gemacht hatten – damals noch nicht verjährte Delikte –, sprach das Schwurgericht die Angeklagten auch in diesen Punkten frei.

30 Vgl. Wachsmann (Fn. 3), S. 343-348.

31 Vgl. ebd., S. 345 f.

32 Vgl. ebd., S. 393 f.

33 Vgl. Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Fn. 7), S. 339.

Schon im Endstadium der Nürnberger Nachfolgeprozesse hatte im Zeichen des sich verschärfenden Ost-West-Konflikts der Verfolgungseifer der westlichen Alliierten nachgelassen. Das zeigte sich auch bei der Vollstreckung des Nürnberger Juristenurteils: Fast alle Verurteilten wurden schon Anfang 1951 aus der Haft entlassen. Bei der deutschen Justiz blieben, nach anfänglich vor allem auf Druck der Besatzungsmächte teils erfolgreich durchgeführten NSG-Prozessen (Strafverfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher), alsbald ernsthafte Bemühungen aus, die Täter durch umfassende und systematische Ermittlungen vor Gericht zu bringen. Dass sich die Staatsanwaltschaft Wiesbaden mit den an der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ Beteiligten beschäftigte, war nur der Initiative der US-amerikanischen Juristen zu verdanken. Doch machte sich der Unwille gegen ein solches Verfahren schon im Frühstadium der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bemerkbar. Mittels einer verfahrensmäßigen Behandlung, die auch bei vielen späteren NSG-Prozessen letztlich zu Verfahrenseinstellung oder Freispruch führen sollte, wurde versucht, sich des ungeliebten Verfahrens zu entledigen: Um sich von arbeitsaufwendigen Tätigkeiten zu entlasten, wurde der Tatkomplex auf verschiedene Beschuldigte aufgeteilt, von denen einige ihren Wohnsitz im Bereich anderer Staatsanwaltschaften hatten, an die das Verfahren ganz oder teilweise abgegeben wurde.³⁴ Dies hatte unter anderem erhebliche Verfahrensverzögerungen von teils mehr als zehn Jahren zur Folge, weil sich die neu eingeschalteten Staatsanwaltschaften erst in die neue Materie einarbeiten mussten.³⁵ Die beabsichtigte „Zerschlagung“ des Wiesbadener Verfahrens scheiterte zwar an der fehlenden Zustimmung des hessischen Justizministers.³⁶ Dennoch schleppte sich das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden lange Zeit hin. Trotz nachdrücklicher Erinnerungen durch die US-Besatzungsbehörde vergingen nach Einreichung der Anklageschrift mehr als zwei Jahre bis zur Prozesseröffnung, nachdem die Strafkammer zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens generell wegen Unzuständigkeit abgelehnt und auch dann eine Anklageerhebung nur gegen einen Teil der Beschuldigten gebilligt hatte.³⁷ Bei solchem Desinteresse der Strafverfolgungsbehörden kam der Freispruch am 24. März 1952, nach fünfzig Verhandlungstagen, nicht überraschend.

3. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Köln von 1968 bis 1970

Der Ausgang des Verfahrens vor dem Schwurgericht Wiesbaden lässt sich richtig nur vor dem Hintergrund des „Gnadenfiebers“ (Robert M. W. Kempner) und der alle gesellschaftlichen Bereiche erfassenden „Vergangenheitspolitik“ (Norbert Frei) mit massiver Schuldabwehr verstehen.

Mit zunehmender Konsolidierung der Bundesrepublik und mit stärkerem Durchdringen dessen, was schon längst über das Ausmaß der NS-Verbrechen hätte bekannt gewesen sein können, boten sich seit Ende der 1950er-Jahre neue Chancen für die Strafverfolgung. Ein Markstein war die Gründung der Zentralen

34 Vgl. Matthias Meusch, *Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968)*, Wiesbaden 2001, S. 237.

35 Zu dieser Verfahrenstechnik vgl. Helmut Kramer, *Richter vor Gericht: Die juristische Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit*, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), „... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts ...“ Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, Düsseldorf 2007 (*Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen* 15), S. 121-172, hier S. 165.

36 Hessischer Justizminister war damals in Personalunion mit dem Ministerpräsidentenam Georg-August Zinn, ein entschiedener Gegner der Schlussstrich-Politik jener Jahre. Später, im Jahre 1956, holte er Fritz Bauer als hessischen Generalstaatsanwalt nach Frankfurt, ohne den es weder den großen Auschwitz-Prozess von 1961 bis 1963 noch das Verfahren gegen hochrangige Justizbeamte wegen ihrer Beteiligung an der „Euthanasie“-Aktion gegeben hätte.

37 Vgl. Meusch (Fn. 34), S. 238.

Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg am 2. Dezember 1958. Damit wurde endlich die Konsequenz aus der Einsicht gezogen, dass eine nachdrückliche Verfolgung der von einem kriminellen Netzwerk begangenen Massenverbrechen einen Überblick über das Gesamtsystem des Terrors voraussetzt. Alles andere als folgerichtig war allerdings die in harten Auseinandersetzungen zwischen aufarbeitungswilligen und Schlussstrich-Politikern ausgehandelte Kompetenzbeschränkung der Zentralen Stelle: Ausgerechnet hinsichtlich der hauptsächlich in Berlin angesiedelten Befehlszentralen des Terrors, der obersten Reichsbehörden einschließlich des Reichssicherheitshauptamtes mit den führenden Schreibtischtätern, waren den Ludwigsburger Staatsanwälten Fesseln angelegt. Die Behörde durfte unter anderem nicht gegen die Beamten der Berliner Ministerien ermitteln. Das blieb weiterhin den einzelnen, nicht ausreichend untereinander kooperierenden Staatsanwaltschaften vorbehalten. Die Aufhebung dieser Zuständigkeitsbeschränkung erfolgte erst 1965.³⁸

Von der damit eröffneten Möglichkeit, nun endlich auch gegen die Schreibtischtäter des RJM vorzugehen, machte die Zentrale Stelle Gebrauch. Dabei stieß sie auf die Namen Heinrich Ebersberg³⁹ sowie Dr. Heinz Kümmerlein, den weiteren persönlichen Referenten Thieracks. Dieser war übrigens schon der Wiesbadener Staatsanwaltschaft bekannt gewesen. Umständliche Nachfragen nach dem Verbleib Ebersbergs waren nicht nötig. Der ehemalige persönliche Referent des Reichsjustizministers Thierack amtierte jetzt als Ministerialrat im Bundesjustizministerium in Bonn. Zwecks Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der Mitwirkung Ebersbergs an der Überstellung von Justizhäftlingen in Konzentrationslager leitete die Ludwigsburger Behörde im August 1968 die Akten an die Staatsanwaltschaft Köln weiter. Inzwischen hatten einige, wenn auch längst nicht alle Justizministerien die Empfehlung der Ministerkonferenz umgesetzt, auch innerhalb des Landesbereichs die NSG-Verfahren zu konzentrieren. Immerhin wurden in Nordrhein-Westfalen bei den Staatsanwaltschaften in Köln und Dortmund Zentralstellen für die Behandlung von NS-Massenverbrechen eingerichtet. Das war eine gute Voraussetzung für eine professionelle Bewältigung solcher sowohl juristische wie auch zeitgeschichtliche Qualifikation erfordernder Verfahren.

3.1 „Sie konnten das Unrecht auch beim Einsatz aller ihrer Erkenntniskräfte nicht erkennen“

Am 3. November 1970 stellte die Staatsanwaltschaft Köln das Verfahren gegen Ebersberg und Kümmerlein ein.⁴⁰ Die tatsächlichen Feststellungen dazu entnahm die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen allein dem Wiesbadener Urteil von 1952, ohne zusätzliche eigene Ermittlungen anzustellen. Nach dieser Vorgehensweise konnte die Staatsanwaltschaft sich auf die Vernehmung der beiden Beschuldigten Ebersberg und Kümmerlein beschränken. Umso mehr Arbeitskraft verwandte die Staatsanwaltschaft auf umständliche Erkundungen auf das, was schon aufgrund der Feststellungen des Schwurgerichts Wiesbaden anzuneh-

38 Vgl. Richtlinien der Justizministerkonferenz zur Verwaltungsvereinbarung v. 27. und 28.4.1965, Verwaltungsakten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung Nationalsozialistischer Verbrechen, in *Ludwigsburg, Dokumentation I – 301/7*. Danach blieben „eigentliche Kriegsverbrechen“ weiterhin von der Kompetenz der Zentralen Stelle ausgeschlossen. Unausgesprochen ging es darum, die „Ehre“ der Wehrmacht und in der Folge auch die der Waffen-SS möglichst wenig anzutasten.

39 u. Heinrich Ebersberg vgl. Klee (Fn. 20), S. 124.

40 Einstellungsverfügung v. 3.11.1970, Staatsanwaltschaft Köln 24 Js 88/68 (Z), Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Rep. 118 Nrn. 1487 u. 1488.

men war: dass die Gefangenen, deren Personalakten speziell durch die Hand von Ebersberg gegangen waren, wirklich zu Tode gekommen waren und nicht doch überlebt hatten; als genüge zur Feststellung einer schuldhaften Förderung der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ durch Ebersberg nicht die Offenkundigkeit der Tatsache, dass von den Tausenden ausgelieferten Justizgefangenen ein großer Anteil in Konzentrationslagern umgekommen war.

Von einer objektiven Förderung der Gesamtktion „Vernichtung von Asozialen durch Arbeit“ ging die Staatsanwaltschaft nur bei Kümmerlein aus. Er habe jene Weisung Thieracks, wonach zu anschließender Sicherungsverwahrung verurteilte Zuchthausgefangene durch die Ministerialabteilung XI im Wege des Sonder einsatzes ausgeliefert werden sollten, in den Geschäftsgang gebracht. Die Frage, ob die beiden Beschuldigten als persönliche Referenten an dem Briefwechsel Thieracks mit Himmler durch die Vorbereitung von Briefentwürfen maßgeblich mitgewirkt hatten, blieb ungestellt.

Immerhin stellte die Staatsanwaltschaft eine objektive Förderung der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ fest. Jedoch sei eine Mitwisserschaft bezüglich des Zieles der Aktion nicht erweisbar. In einem verhüllenden juristischen Sprachgebrauch, in einer jeder begrifflichen Schärfe ausweichenden Argumentation sah die Staatsanwaltschaft den Nachweis nicht erbracht, dass die Beschuldigten Kenntnis von dem Tötungsziel gehabt hätten: Aus der Kenntnis der Ausdrücke „Sonderbehandlung“ und „Vernichtung durch Arbeit“ könne auf eine Mitwisserschaft von den wirklichen Zielen nicht zwingend geschlossen werden. Ihre Behauptungen, die Gefangenen sollten zu einem „Sondereinsatz unter schwierigen Bedingungen“ (so Ebersberg) oder zur Durchführung „gefährlicher Arbeiten“ (so Kümmerlein) herangezogen werden, seien nicht zu widerlegen. Sie hätten sich nach ihren Angaben Arbeiten vorgestellt, „die mit einer gewissen Lebensgefahr verbunden“ seien. Nach ihrer Vorstellung sollten die Gefangenen nicht etwa „durch Arbeit getötet werden, sondern sie sollten notwendige Arbeiten durchführen, selbst wenn sie dabei zu Tode kämen.“⁴¹ Zwar habe Kümmerlein nach seinem eigenen Geständnis „zunächst den Gedanken an rechtswidrige Tötungen“ gehabt. Diesen Verdacht habe er aber „später fallengelassen, nachdem er das Konzentrationslager Mauthausen besichtigt und dort eine mustergültige Ordnung vorgefunden hätte“. Auch hätten „die ihm bekannten Tatsachen über die Abgabeaktion [...] eindeutig dagegen gesprochen, daß die Überstellten getötet werden sollten.“ Auf irgendeine weitere Konkretisierung dieser „eindeutigen Tatsachen“ legte die Staatsanwaltschaft keinen Wert. Stattdessen blendete sie die Einlassung Kümmerleins aus, bei der Besichtigung des KZ Mauthausen sei ihm aus einem „gefühlsmäßigen Mißtrauen gegenüber SS und Polizei [...] möglicherweise der Gedanke gekommen, ob hier Leute zu Tode gebracht werden sollten“. Der den Beschuldigten bekannte Ausdruck ‚Vernichtung durch Arbeit‘ könne „bei unbefangener Betrachtung auch für eine brutale und gefühllose Umschreibung eines kriegsnotwendigen, aber lebensgefährlichen Arbeitseinsatzes gehalten werden“. Dabei „sei zu berücksichtigen, daß ein Tötungsplan, wie er von Hitler, Himmler und Thierack verfolgt wurde, das Vorstellungsvermögen eines Nichteingeweihten übersteigen mußte“. Solche Absichten seien ein „für jeden Uneingeweihten [...] absurder“ Gedanke.

Tatsächlich war für rechnerfahrene Funktionäre mit dem Aufgabenkreis von Ebersberg und Kümmerlein für solche verharmlosenden Begriffsdeutungen aber umgekehrt kein Raum. Zwischen der Absicht einer Tötung eines Menschen und seiner „Vernichtung“ konnte es in dem vorliegenden Zusammenhang keinen

41 Ebd. S. 23–26, 32–37.

Unterschied geben. Hinzu kommt die langjährige Erfahrung, die mit dem Strafunrecht des Nationalsozialismus vertraute Juristen mit dem Tarnungsvokabular der Nationalsozialisten gesammelt hatten. Zu der – mitunter fragwürdigen – Kunst von Juristen gehört eine besondere Gewandtheit im Umgang mit der Sprache. Ihre von den Vertretern der Rechtsgeschichte und der juristischen Methodenlehre bislang kaum beachtete, aber vor allem von autoritären Regimes geschätzte Kunstfertigkeit besteht darin, Unrecht als Recht erscheinen zu lassen.⁴² Das kann im Wege terminologischer Einkleidungen von Gesetzen (Beispiele: „Volksschädlingsverordnung“, „Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums“, „Maßnahmen der Staatsnotwehr“, „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei“, „Wehrkraftersetzung“) geschehen, mittels juristischer Argumentation, z.B. durch Umdeutung aus der Zeit vor 1933 übernommener Gesetze, aber auch durch begriffliche Verschleierung der Ziele einer terroristischen Staatsführung durch Erfindung von die wahren Sachverhalte und Absichten verhüllenden Tarnbezeichnungen,⁴³ durch die Beschönigung von Untaten wie auch durch die Verwendung diskreditierender Bezeichnungen für Oppositionelle und andere politisch Missliebige.

Im Fall der „Vernichtung durch Arbeit“ waren dies beispielsweise der Begriff „Sonderbehandlung“ und das herabsetzende, einen menschlichen Unwert suggerierende Wort „asozial“. Nicht zuletzt ihre sprachliche Begabung war es gewesen, der aufstrebende junge Juristen wie Ebersberg und Kümmerlein ihre Abordnung in das RJM zu verdanken hatten. Nur Juristen, die im richtigen Verständnis solcher Begriffe und in der Umschreibung rechtlich problematischer Vorgänge geübt waren, konnten die ihnen zugedachte Funktion erfüllen. Der einzige Zweck der begrifflichen Tarnung war die Verdunkelung des Mordgeschehens nach außen, vor allem gegenüber der Öffentlichkeit, vielleicht auch gegenüber dem Schreib- oder sonst untergeordneten Personal im Hause. Dass die Begriffsverfremdung zugleich der Beschwichtigung des Tätergewissens diene, war in psychologischer Hinsicht ein nicht unwillkommener Nebeneffekt. Verbrämungen des eigenen Tuns erleichtern die tägliche Mitwirkung am Massenmord.⁴⁴ Schon der organisatorische Zusammenhang, in dem die beiden Ministerialbeamten tätig geworden waren, legt den Verdacht nahe, dass Ebersberg und Kümmerlein mehr wussten, als sie eingeräumt haben. Während etwa bei dem Massenmord an den Jüdinnen und Juden die Justiz „nur“ als Komplize mitmachte,⁴⁵ agierte das RJM bei der Auslieferung der „asozialen“ Gefangenen als federführendes Ressort. Hierzu war die Hausspitze, also der Minister und sein Staatssekretär⁴⁶ Rothenberger, auf einen Stab von Mitarbeitern angewiesen, nicht zuletzt auch auf die persönlichen Referenten des Ministers. Insbesondere diese

42 Vgl. die Ausführungen zu der spezifischen Funktion der Juristen in einem Unrechtsstaat, oben, III. Die Beteiligung der Ministerialbeamten des Reichsjustizministeriums.

43 Zu dem in der Amtssprache des Nationalsozialismus verwandten Tarnvokabular vgl. Karl-Heinz Brackmann/Renate Birkenhauer, NS-DEUTSCH. „Selbstverständliche“ Begriffe und Schlagwörter aus der Zeit des Nationalsozialismus, Straelen 1988; Joseph Wulf, Aus dem Lexikon der Mörder. „Sonderbehandlung“ und verwandte Worte in nationalsozialistischen Dokumenten, Gütersloh 1963; Victor Klemperer, LTI. Lingua Tertii Imperii. Die Sprache des Dritten Reiches, Leipzig 1991; Dolf Sternberger/Gerhard Storz/Wilhelm E. Süßkind, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, München 1970.

44 Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1982, S. 237 f.

45 Allerdings bedurfte es auch hier einer Mitwirkung des RJM; vgl. Kramer, Verrechtlichung (Fn. 1), S. 99-102.

46 Allerdings bestritt auch Curt Rothenberger, etwas von dem Schicksal der Häftlinge gewusst zu haben. Zu Curt Rothenberger vgl. Klee (Fn. 20), S. 510 f.

Mitarbeiter konnten ihre Funktion, nämlich die Hausspitze zu entlasten, nur dann erfüllen, wenn sie über den Zweck der Maßnahmen eingeweiht waren.

3.2 Die Reden Hitlers und Thieracks im September 1942

Bei ihrer wohlwollenden Beurteilung hat die Staatsanwaltschaft Köln vor allem die Einbeziehung weiterer gewichtiger Tatsachen vermieden, die den Beschuldigten auch die letzten etwa noch verbliebenen Zweifel an den Absichten Thieracks und Himmlers hätte nehmen müssen.

Die in dem Wiesbadener Urteil im wesentlichen Wortlaut abgedruckte,⁴⁷ an Deutlichkeit mörderischer Ankündigungen nicht zu überbietende Ansprache Hitlers wird nur beiläufig, auf fünf Zeilen verkürzt, erwähnt, ohne jede Auseinandersetzung mit der Frage, welche Rückschlüsse die Beschuldigten daraus hätten ziehen müssen. Tatsächlich hatte Ebersberg in seiner Vernehmung eingeräumt, den Redewortlaut „vermutlich in der Zeitung gelesen“ zu haben. Allerdings habe er daraus nicht entnommen, die „Asozialen“ sollten auf ungesetzliche Weise zum Tode gebracht werden. Für den schon im Wiesbadener Verfahren als Zeugen vernommenen Kollegen Dr. Sigismund Noerr, damals Mitarbeiter in der Vollstreckungsabteilung des RJM, war dagegen spätestens jetzt klar, dass „es nunmehr im Strafvollzug ›losgehen‹ werde“.⁴⁸ Selbst außerhalb des RJM wurde unter Juristen die Absicht, zu mehr als 6 oder 8 Jahren verurteilte Zuchthausgefangene zu liquidieren, kritisch kommentiert.⁴⁹ Leicht durchschaubare Andeutungen über die Behandlung der auszuliefernden „Asozialen“ hatte auch Thierack in einer öffentlichen Massenversammlung der NSDAP am 5. Januar 1943 gemacht. Er habe es durchgesetzt, „daß diese Menschen nicht mehr zu irgendwelchen Arbeiten herangezogen werden. Die gefährlichsten Arbeiten sind gerade gut für sie“. Er könne „es nicht ändern, wenn sie dabei sterben“.⁵⁰ Auch den Ministerialbeamten Eugen Hecker und Robert Eggensperger war klar, dass „die Aktion eine Tötung der Gefangenen bezweckte“ (Hecker) und dass „Hitler tatsächlich einen solchen Auftrag an Thierack erteilt“ hatte (Eggensperger).⁵¹ Das habe Thierack in einer größeren Besprechung mit verblüffender Offenheit zum Ausdruck gebracht, ohne dabei um diskrete Behandlung zu bitten.

Um der von der Staatsanwaltschaft Köln kritiklos übernommenen spitzfindigen Unterscheidung Ebersbergs und Kümmerleins zwischen einer zu einer Häufung von Todesfällen führenden „lebensgefährlichen Arbeit“ und einem Arbeitseinsatz, der durch übermäßigen Verschleiß ein massenhaftes Sterben von Gefangenen zur Folge hatte, zu begegnen, bedurfte es somit nicht mehr weiterer Überlegungen, wie sie sich aufdrängten, wie sie aber von der Staatsanwaltschaft Köln nicht angestellt wurden. Als persönliche Referenten waren sie an den von Thierack persönlich getroffenen Entscheidungen nicht nur durch die Sorge für den „rein technischen Ablauf des Ministerbüros“⁵² beteiligt. Ebersberg räumte ein, gemeinsam mit Thierack die Vorschlagslisten hinsichtlich der Gefangenen durchgearbeitet zu haben. Ob er dabei selbst „votiert“ oder nur „die Fakten“ aus den Akten zusammengefasst vorgetragen hat – eine weitere spitzfindige Unterschei-

47 Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Fn. 7), S. 278 f.; zur Hitler-Rede vom 30. September 1942 siehe auch oben zu Fn. 27.

48 Protokoll der Vernehmung Noerr v. 22.1.1949, Akten der Staatsanwaltschaft Köln, 24 Js 88/68(Z), Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Rep. 118, Nrn. 1487 u. 1488, Bl. 198.

49 Schreiben des Militärjuristen Ueberschär v. 12.11.1964 an Friedrich Walter Jung, Akten der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, Js 20/63, Nebenakte 10.

50 Zitiert nach dem Nürnberger Juristenurteil, abgedr. in: Peschel-Gutzeit (Fn. 17), S. 209.

51 Vernehmungen Hecker und Eggensperger, Akten der Staatsanwaltschaft Köln (Fn. 48), Bl. 192, 229 f.

52 Vernehmungen Kümmerlein v. 8.5. und 12.6.1970, Akten der Staatsanwaltschaft Köln (Fn. 48), Bl. 248 f., 276.

dung –, ändert nichts an der inhaltlichen Mitwirkung. Denn außerdem zeichnete er eine Vielzahl von an die Parteikanzlei weitergegebenen Vorschlägen zur „polizeilichen Sonderbehandlung“ persönlich ab. Entgegen seiner Behauptung, Thierack habe den Komplex höchst geheimnisvoll behandelt, war er sogar ermächtigt, Verschlussachen zu öffnen, also Vorgänge, die mit einem Geheimvermerk versehen waren. Er kannte also die Details des zwischen Thierack und Himmler geführten Schriftwechsels. In einem anderen Verfahren, in dem es um Massenmord ging, dem Verfahren gegen die Teilnehmer der „Euthanasie“-Konferenz am 23./24. April 1941, dem Ebersberg als Zuhörer beigewohnt hatte, hatte dieser als Zeuge dazu noch konkrete Angaben gemacht. Aus der Posteingangsmappe habe er für Staatssekretär Schlegelberger die wichtigsten Vorgänge herauszusuchen gehabt. Auf diese Weise habe er auch von der Vermutung einer planmäßigen Tötung in bestimmten Heil- und Pflegeanstalten Kenntnis erhalten, Vorkommnisse, von denen er auch außerdienstlich gehört habe.

Damit, dass Thierack sich die Entscheidung über das Schicksal der Gefangenen unter Ausschaltung der Einzelreferate selbst vorbehalten hatte,⁵³ war auch klar, dass es hier um Leben und Tod ging. Bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Köln räumte Ebersberg selbst ein, gewusst zu haben, dass das „Schicksal der Verurteilten damit unkontrollierbar wurde“.⁵⁴ Überhaupt kann ein persönlicher Referent seinen Minister nur dann wirksam entlasten und bei seinen Entscheidungen unterstützen, wenn er die Kriterien kennt, nach denen der Minister entscheiden soll. Das setzte aber eine Kenntnis von dem Zweck der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ voraus.

Über das weitere Schicksal der „sonderbehandelten“ Gefangenen will Ebersberg, der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Köln das Unrecht der Abgabe „beim Einsatz aller [...] Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellung“⁵⁵ nicht hatte erkennen können, sich „keine Gedanken gemacht“ haben.⁵⁶ Dazu hatte er allerdings allen Anlass. Schon seit Oktober 1938 im RJM tätig, damals als persönlicher Referent des Staatssekretärs Franz Schlegelberger,⁵⁷ hatte er Kenntnis von mit der Erschießung in Konzentrationslagern endenden „Urteilskorrekturen im Wege der Sonderbehandlung“. Bei der Konferenz am 23./24. April 1941 über die „Euthanasie“-Aktion war er zugegen und hatte gehört, dass Geistesranke ohne gesetzliche Grundlage unter Geheimhaltung getötet werden sollten. Dass die Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ nicht nur schwere Arbeit mit erhöhter Gefahr für die Gefangenen bedeutete, ergab sich auch daraus, dass schon die Haft in den Zuchthäusern und Gefängnissen von Schwerstarbeit, oft bei einem 12-Stunden-Tag, unzureichender Ernährung und willkürlicher Gewalt geprägt war, so dass in der zweiten Kriegshälfte in den Anstalten rund 15-mal mehr Gefangene starben als vor dem Krieg.⁵⁸ Wenn Thierack, Hitler und Himmler im Zeichen einer „negativen Auslese“ eine noch härtere Belastung der „asozialen“ Gefange-

53 In einigen Fällen bestimmte Thierack nach Aktenvortrag durch Ebersberg und unter Protokollierung durch diesen sogar Einzelheiten wie etwa die ausnahmsweise Überstellung an die Bewährungstruppe 999; vgl. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Köln (Fn. 40), S. 15-19, unter Wiedergabe handschriftlicher Vermerke Ebersbergs v. 11. bis 14. Januar 1943.

54 Vernehmung Ebersberg v. 15.12.1969, Akten der Staatsanwaltschaft Köln (Fn. 48), Bl. 120.

55 Einstellungsverfügung v. 3.11.1970, Akten der Staatsanwaltschaft Köln (Fn. 40), S. 38.

56 Vernehmung Ebersberg v. 15.12.1969 (Fn. 54), Bl. 120.

57 Zur Biografie Schlegelbergers vgl. Michael Förster, Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970), Baden-Baden 1995.

58 Vgl. Wachsmann (Fn. 3), S. 262-265. Nach der Verordnung vom 11.6.1940, RGBl. I 1940, S. 877, wurde an bestimmten Gefangenen die Freiheitsstrafe schon seit Kriegsbeginn „unter verschärften Bedingungen“ vollzogen.

nen, darunter sogar Kranke und Geisteskranke, für nötig hielten, konnte der beabsichtigte Arbeitseinsatz nur auf den Tod zahlreicher Gefangener hinauslaufen. Mit all diesen Belastungsmomenten war der Beweis für die Mitwisserschaft Ebersbergs und Kümmerleins mehr als zur Genüge erbracht. Umso merkwürdiger berührt es, dass in der Begründung der Kölner Verfahrenseinstellung ein besonders wichtiges Dokument völlig unberücksichtigt geblieben ist: die Ansprache Thieracks im RJM am 29. September 1942.⁵⁹ Darin hatte Thierack vor den versammelten Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten im Beisein zahlreicher Ministerialbeamter, darunter ihrer Funktion gemäß auch seine persönlichen Referenten, in Weitergabe einer „typischen Führerinformation“ und als „geheime Reichssache“ den Mordplan mit umwerfender Offenheit verkündet: Bei den Sicherungsverwahrten und zu mehr als 8 Jahren Haft verurteilten Zuchthausgefangenen sei das „Lebensunwerte so stark“, dass es „vernichtet werden“ müsse, und zwar „in Anwendung einer gewissen Ethik [...] durch Einsatz“. Vor allem bei den Sicherungsverwahrten handle es sich um „unwertes Leben in höchster Potenz“. Sie würden „alle dort eingesetzt, wo sie zugrunde gehen“. Auch bei den Zuchthausgefangenen sei „an einen Einsatz gedacht, der außerordentlich gefährlich ist, bei dem wahrscheinlich ein Teil dieser Menschen zugrunde gehen wird“. Auch soweit sie in Bewährungseinheiten im Krieg eingesetzt würden, könne ihr Tod „uns egal sein“. Irgendwelche Bedenken könnten „ihn nicht erschüttern. Das Geplante wird durchgeführt.“ In der gesamten Rede erscheinen die Worte „Vernichtung“ bzw. „vernichten“ sechs Mal, ferner die Worte „beseitigen“, „aufhängen“, „dezimieren“ und (als alternative Tötungsart) „erfrieren lassen“.

Die Frage, warum die im Bundesarchiv schon vor der Wiedervereinigung 1990 vorhandene Rede Thieracks in den Kölner Akten nicht erwähnt ist, muss offen bleiben. Für die Lücke bei den Wiesbadener Ermittlungen gibt es vielleicht eine einfache Erklärung. Die dortigen Ermittlungen waren bereits vor Gründung des Bundesarchivs abgeschlossen. Bis dahin waren die Akten des RJM auf mehrere US-amerikanische und andere Dienststellen verstreut. Als die Ludwigsburger Staatsanwälte im Bundesarchiv Koblenz recherchierten, war möglicherweise ausgerechnet der betreffende Vorgang noch nicht benutzbar. Die Kölner Staatsanwaltschaft begnügte sich im Wesentlichen mit den in dem Wiesbadener Urteil getroffenen Feststellungen. Sie griff noch nicht einmal auf die in den Wiesbadener Akten vorhandenen Protokolle von zum Teil richterlichen Vernehmungen von Zeugen zurück. Darin hatten Kollegen von mit der Rede vom 29. September 1942 weitgehend deckungsgleichen Erklärungen Thieracks am Vortage und bei weiteren Gelegenheiten berichtet.

Am Ende der strafrechtlichen Aufarbeitung der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ stand allein die Verurteilung einiger Befehlsempfänger vor Ort. Ausgerechnet diejenigen, die nach Ausbildung und dienstlicher Aufgabe für Recht und Menschlichkeit zu sorgen hatten, kamen nach dem Ende des Terrorregimes wieder in ihren Berufen unter und konnten teilweise sogar ihre Karriere im Staatsdienst fortsetzen.

3.3 Erklärungsversuch

Die Begründung der Verfahrenseinstellung vom 3. November 1970 enthält eine Fülle von fachlichen Fehlleistungen. Sie liest sich, bei allen juristischen Kunstfehlern, wie die Schutzschrift eines beflissenen Strafverteidigers. Neben gravie-

59 BA Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 39–46. Das Redemanuskript ist ohne Geheimvermerk.

renden Denkfehlern sind zahlreiche Fakten und Indizien ignoriert worden, mit denen die angebliche Unwissenheit der beiden Beschuldigten unvereinbar war. Bei einer solchen Entscheidung, in der es um die Sühne für tausendfachen Mord ging, kann es die Suche nach der historischen Wahrheit nicht bei einem bloßen Befremden bewenden lassen. In solchen Fällen sind Justizkritiker mit dem Vorwurf der bewussten Strafvereitelung rasch zur Hand. Der Vorwurf der Rechtsbeugung hilft aber schon deshalb nicht weiter, weil in Deutschland ohne einen zwischenzeitlichen Regimewechsel noch nie ein Richter oder Staatsanwalt wegen einer politischen Gefälligkeitsentscheidung verurteilt worden ist.⁶⁰ Vor allem würde der bloße Verdacht einer Rechtsbeugung von tiefer gehenden Fragen ablenken. Dass der Richter oder die Richterin stets und überall durch eindeutige Rechtsnormen determiniert wird, gehört zwar noch immer zu einer im juristischen Alltag verbreiteten Vorstellung, die auch von der Rechtswissenschaft wenig hinterfragt wird. Tatsächlich kann sich aber kein Richter und keine Richterin, selbst beim besten Willen, von der Einwirkung außerrechtlicher, irrationaler Faktoren immer ganz frei machen.⁶¹

Bei der Suche nach irrationalen Momenten, die sich auf die Kölner Entscheidung ausgewirkt hatten, könnte man zunächst an den Aspekt der persönlichen Nähe oder Distanz zu den betroffenen Personen denken. Auf der einen Seite ging es um Gerechtigkeit für die Opfer. In der Entscheidungsbegründung verschwimmen sie in der Allgemeinheit der Anonymität. Auf welche Weise sie umgebracht wurden, wird in der Entscheidungsbegründung nicht einmal anhand einiger Beispiele aus den Konzentrationslagern anschaulich gemacht. Auf der anderen Seite standen als Beschuldigte die beiden Ministerialbeamten. Wie bei den meisten Schreibtischtätern handelte es sich um mehr oder weniger gebildete Menschen mit achtbarer Lebensgeschichte, unter Verkörperung von Sekundärtugenden wie Pflichtbewusstsein, formeller Korrektheit, angenehmen Umgangsformen, mit meist überdurchschnittlich guten Fachkenntnissen ausgezeichnet. Persönlichkeiten von derart bürgerlicher Reputation passen nicht in die übliche bürgerliche Vorstellung von Schwerkriminellem.⁶² War „guten Juristen“ die Beteiligung an Untaten wie Totschlag oder Mord, gar Massenmord „nicht zuzutrauen“? Konnten sie deshalb nicht erkennen, was jeder einfache Bürger mit seinem Alltagsverständnis sofort erkannt hätte, nämlich was das Wort „Vernichtung“ bedeutet? Wenn das zu den Hintergrunderwägungen der Kölner Staatsanwaltschaft gehörte, zeigte sie sich nicht minder ahnungslos und gutgläubig, als sie es zugunsten der Beschuldigten unterstellte: Ebenso wie Ebersberg und Kümmerlein sich eine planmäßige Tötung der Gefangenen nicht vorstellen mochten, weil sie Thierack einen Mord „nicht zutrauten“, fehlte den Kölner Staatsanwälten dann das Vorstellungsvermögen dafür, wozu auch manche Qualitätsjuristen fähig sind. Auf diese

60 Alle rund 80.000 Todesurteile der NS-Zeit sind ungesühnt geblieben. Von den Richtern des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte ist kein einziger verurteilt worden; vgl. Kramer, Richter vor Gericht (Fn. 35).

61 Vgl. Ludwig Bendix, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters und andere Schriften, Berlin 1968; Josef Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1972.

62 Dem Habitus gediegenen Bürgertums und seiner auch in den Jahren 1933–1945 gepflegten guten Kontakte zu den entsprechenden Kreisen hatte auch Ebersberg nach Kriegsende die Fortsetzung seiner Berufslaufbahn zu verdanken. 1948 war er als Amtsrichter in Wolfenbüttel in den Braunschweiger Justizdienst aufgenommen worden. Fürsprecher war damals u.a. der katholische Bischof Josef Godehard Machens (Hildesheimer Bischof 1934–1956). Er hatte Ebersberg bescheinigt, Ebersberg habe sich „in hochherziger Weise um politisch Verfolgte, insbesondere Priester, bemüht“. Den Eintritt in das Bundesjustizministerium im Jahre 1954 hatten ihm Ministerialdirigent Dr. Günther Joël und Staatssekretär Walter Strauß, beide politisch unbelastet, ermöglicht; vgl. Personalakten Ebersberg, Bundesjustizministerium P 11–21.

3.4 „Ungeschriebene Gründe“ der Verfahrenseinstellung?

Über die Möglichkeit von Hintergründerwägungen – Juristinnen und Juristen sprechen mitunter von „ungeschriebenen Urteilsgründen“ – lässt sich nur spekulieren. Vor allem bei dem Ministerialrat im Bundesjustizministerium Ebersberg handelte es sich nicht um irgendeinen Beamten. Die Besetzung eines Postens mit einem aus der NS-Zeit schwer kompromittierten Ministerialbeamten war für das nun schon dritte Jahrzehnt der Bundesrepublik eine prekäre Angelegenheit. Zu einer vorzeitigen Pensionierung war Ebersberg nicht zu bewegen. Eine Anklage gegen einen Beamten des Bundesjustizministeriums hätte nicht geringes öffentliches Aufsehen erregt. Als im Juni 1968 die Akten aus Ludwigsburg in Köln eintrafen und die wichtigsten Weichen für die Art der Abwicklung des Verfahrens gestellt wurden, wurde die Bundesrepublik durch die Große Koalition unter Kanzler Kurt Georg Kiesinger regiert.⁶³ Angesichts der nicht nur von der DDR, sondern auch seitens der westlichen Auslandspresse mit Hinweisen auf seine Tätigkeit im NS-Außenministerium gegen den neuen Regierungschef erhobenen Vorwürfe⁶⁴ war es nicht opportun, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Weiteramtieren eines des Massenmords beschuldigten Ministerialbeamten zu lenken. Schon vor Einleitung des Verfahrens wegen des Verdachts der Beihilfe zur Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ war man im Bundesjustizministerium in Bezug auf die besondere Funktion Ebersbergs im Bundesjustizministerium hellhörig geworden, nachdem Ebersberg in dem Frankfurter Verfahren gegen die Teilnehmer der „Euthanasie“-Konferenz vom 23./24. April 1941 als Zeuge auftreten musste, um über seine Anwesenheit in jener Besprechung auszusagen. Darauf stoppten Justizminister Gustav Heinemann und sein Staatssekretär Horst Ehmke am 6. Juni 1968 die fast schon ausgesprochene Beförderung Ebersbergs zum Ministerialdirigenten.⁶⁵

3.5 Die Verantwortlichen

Die Bürgerinnen und Bürger sind es gewöhnt, dass die Justiz sich unpersönlich gibt, nach dem Wort von Montesquieu, wonach der Richter nur der Mund des Gesetzes ist. Tatsächlich zeigt schon der unterschiedliche Ausgang gleichartiger Rechtssachen, dass es nicht selten durchaus auf die Person der Urteilenden ankommt. Schon deshalb sollten die Namen derjenigen, die „im Namen des Volkes“ Recht sprechen, nicht verschwiegen werden. Wer war für die Verfahrenseinstellung in Köln verantwortlich?

Gegengezeichnet ist die Entscheidungsverfügung von dem damaligen Leiter der Kölner Zentralstelle Hubertus Kepper, Jahrgang 1923. Zumindest in einem anderen NSG-Verfahren, dem Verfahren wegen der Verbrechen in den Konzentrationslagern Stutthof und Groß Rosen, wird ihm eine bremsende Rolle zugeschrieben.⁶⁶ Direkter Vorgesetzter der Zentralen Stelle in Köln war der Kölner Generalstaatsanwalt Werner Pfromm.⁶⁷ Ohne seine Billigung wäre die gewählte

63 Zu Kiesinger vgl. Klee (Fn. 20), S. 307. Die Große Koalition bestand vom 1.12.1966 bis November 1969.

64 Vgl. etwa „Der Spiegel“, Nr. 49, 3.12.1966, S. 31.

65 Vermerk v. 6. Juni 1968 über eine Anordnung des Staatssekretärs Horst Ehmke nach Unterrichtung des Ministers Gustav Heinemann, Personalakte Ebersberg (Fn. 62), Sonderheft „1 SH-Anlage“, Bl. 4.

66 Vgl. Heiner Lichtenstein, Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse, Köln 1984, S. 174-177.

67 Zu Werner Pfromm vgl. Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Die Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Versuch einer Bilanz, Düsseldorf 2001, S. 73-94.

Verfahrenserledigung nicht möglich gewesen. Schon bei seiner Ernennung war Pfromm eine besonders umstrittene Figur. Im Zweiten Weltkrieg war er NS-Führungsoffizier gewesen. 1980 zog er öffentliche Kritik auf sich, als er im Zuge des sogenannten Lischka-Prozesses weitere Ermittlungen durch seine Behörde verhinderte, indem er die Aufteilung eines einheitlichen Verfahrenskomplexes wegen der Deportation von Jüdinnen und Juden aus Frankreich nach Auschwitz verfügte und einen ebenso erfahrenen wie engagierten Staatsanwalt aus der Zentralstelle abzog.⁶⁸ Dr. Rudi Gehrling, der eigentliche Sachbearbeiter, gehörte als Jahrgang 1932 nicht mehr zur Kriegsgeneration. Zu den erwähnten unbewussten Faktoren der Entscheidungsfindung von Juristen gehören aber neben weltanschaulich verankerten Vorverständnissen auch Loyalitätszwänge und nicht selten Aufstiegsbewusstsein. Die Art, in der Gehrling das unbequeme Verfahren gegen Ebersberg und Kümmerlein erledigt hatte, behinderte seine weitere Karriere offensichtlich nicht: 1978 wurde er stellvertretender Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Bonn und 1994 deren Leiter. Damit war er für viele politisch brisante Verfahren, wie z.B. das Ermittlungsverfahren gegen Helmut Kohl, zuständig. In seine Bonner Amtszeit fällt auch das spektakuläre, durch eine ungewöhnliche Fülle schwerwiegender Verfahrensfehler gekennzeichnete Strafverfahren gegen den Botschafter Dr. Ernst Jung, ein Verfahren mit dem Hintergrund der Beteiligung der Juristenprominenz am Anstaltsmord und der Außerverfolgungsetzung der NS-Oberlandesgerichtspräsidenten und anderer Schreibtischtäter durch den Nachfolger von Fritz Bauer, den Frankfurter Generalstaatsanwalt Horst Gauf.⁶⁹

Geheim wie bereits die Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ wurden auch die Strafverfahren gegen die daran beteiligten Schreibtischtäter gehandhabt. Schon über den Wiesbadener Prozess hüllte die Justiz sich in Schweigen.⁷⁰ Über das Kölner Verfahren gegen Ebersberg und Kümmerlein wurde die Presse ebenfalls nie unterrichtet. Auch die Fachöffentlichkeit hat bis heute keine Kenntnis davon. Man war sich wohl bewusst, dass die gewählte Verfahrenserledigung der öffentlichen Kritik nicht standhalten würde.

V. Zusammenfassung

An dem Massenmord an Strafgefangenen in Konzentrationslagern war die Justiz maßgeblich beteiligt. Die zwischen Reichsjustizminister Thierack und SS-Chef Himmler vereinbarte Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ mit der Auslieferung von Tausenden von Strafgefangenen an Gestapo und SS wurde verwaltungsmäßig im Reichsjustizministerium durchgeführt. Juristen waren unentbehrlich, um dem Mordvorhaben den Anschein des Legalen zu verleihen.

Außer dem im Jahre 1947 im Nürnberger Juristenprozess verurteilten Staatssekretär Curt Rothenberger gingen sämtliche im Reichsjustizministerium betei-

68 Vgl. Bernhard Brunner, *Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2004, S. 330, 360-362.

69 Dr. Ernst Jung hatte den Verfasser wegen des in KJ 1984, S. 25 ff erschienenen Aufsatzes verleumdet. Zu den Strafverfahren gegen Dr. Ernst Jung vgl. u.a. Redaktion *Kritische Justiz*, *Vergangenheitsbewältigung wider Willen*, KJ 1987, S. 213 ff.; Redaktion *Kritische Justiz*, *NS-Justiz und Anstaltsmord im Spiegel öffentlicher Meinung*, KJ 1991, S. 110 ff.; Heinrich Hannover, *Die Republik vor Gericht 1975-1995. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts*, S. 307 ff.; Kramer, *Gerichtstag* (Fn. 2).

70 Vgl. Ernst Niekisch, *Gewagtes Leben. Begegnungen und Begebnisse*, Köln 1958. Seiner Überstellung aus dem Zuchthaus entging Niekisch aufgrund seiner schweren Erkrankung (u.a. Erblindung) im Zuchthaus dank der Fürsprache des Anstaltsleiters. In der Bundesrepublik wurde ihm eine Entschädigung verweigert; vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, S. 268-270.

ligten Juristen straflos aus. Die Freisprüche in einem Schwurgerichtsprozess in Wiesbaden im Jahre 1950 und die Einstellung eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Köln im Jahre 1970 gegen zwei weitere Juristen, von denen der eine nun im Bundesjustizministerium amtierte, wurden damit begründet, die Beschuldigten hätten die Bedeutung der Begriffe „Sonderbehandlung“ und „Vernichtung durch Arbeit“ nicht gekannt. Auch von der tatsächlichen Behandlung der Gefangenen in Mauthausen und anderen Konzentrationslagern hätten sie nichts gewusst.

Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen



Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen

Sicherung internationaler Mindeststandards durch Verhaltenskodizes?

Von Dr. Reingard Zimmer

2008, 398 S., brosch., 69,- €

ISBN 978-3-8329-3698-3

(Arbeits- und Sozialrecht, Bd. 110)

Wie können soziale Mindeststandards weltweit durchgesetzt werden?

Das Buch stellt nicht nur die wichtigsten Standards der internationalen Arbeitsorganisation dar, sondern untersucht juristische und politische Instrumente wie Verhaltenskodizes transnationaler Unternehmen, mit globalen Gewerkschaftsverbänden abgeschlossene internationale Rahmenabkommen und Vereinbarungen europäischer Betriebsräte. Handlungsmöglichkeiten der Nationalstaaten wie die Berücksichtigung sozialer Mindeststandards als Kriterium der öffentlichen Beschaffung werden aufgezeigt. Darüber hinaus analysiert die Autorin, wie die Einhaltung von Verhaltenskodizes überwacht werden kann und welche Akteure dabei eine Rolle spielen.

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de



Nomos